

Satzung für den Rettungsdienst im Landkreis Verden

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) und den §§ 1, 2, 5 und 12 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetzes (NKAG) wird gemäß Beschluss des Kreistages vom 06. Dezember 2024 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Grundlagen und Geltungsbereich

- (1) Der Landkreis Verden ist Träger des Rettungsdienstes für sein Gebiet, das einen einheitlichen Rettungsdienstbereich bildet. Er führt den Rettungsdienst als Aufgabe des eigenen Wirkungsbereiches durch. Die Erfüllung der Aufgabe hat er teilweise zur eigenverantwortlichen Erledigung dem Deutschen Roten Kreuz, Kreisverband Verden e. V., übertragen.
- (2) Die Gebührensatzung gilt für alle Leistungen, die im Rettungsdienst des Landkreises Verden erbracht werden.

§ 2

Gebührenpflichtige Leistungen

- (1) Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung werden für jede mit Leistungen der Notfallrettung, des Notfalltransports, des qualifizierten Krankentransportes und des Intensivtransportes (§ 2 Abs. 2 S. 1 Nrn. 1, 2, 4 u. 3 Niedersächsisches Rettungsdienstgesetz [NRettDG]) beförderte oder versorgte Person erhoben, soweit die Leistungen im bodengebundenen Rettungsdienst durch Rettungsmittel (z. B. Rettungswagen [RTW], Krankentransportwagen [KTW] und Notarzteinsetzfahrzeuge [NEF]) erbracht werden.
- (2) Bei gleichzeitigem Einsatz von RTW und NEF wird sowohl für die Notfallrettung als auch für den Notarzteinsetz eine entsprechende Gebühr erhoben.
- (3) Einsätze ohne jede medizinische Hilfeleistung am Einsatzort und Todesfeststellungen sind Fehleinsätze und – vorbehaltlich des § 3 Abs. 2 – nicht gebührenpflichtig.

§ 3

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig für die Leistungen des Rettungsdienstes sind die im Rettungsdienst beförderten oder versorgten Personen (Benutzer), die Auftraggeber sowie diejenigen Personen, in deren Interesse die Rettungsdienstleistung erbracht wird.
- (2) Bei Fehleinsätzen ist derjenige gebührenpflichtig, der entweder vorsätzlich oder grob fahrlässig die Alarmierung des Rettungsmittels grundlos ausgelöst oder durch sein Verhalten oder seinen Zustand berechtigten Anlass zur Alarmierung gegeben hat.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Fälligkeit und Abrechnung der Gebühren

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht bei Beendigung der Fahrt. Die Gebühren werden in einem Gebührenbescheid vom Landkreis Verden festgesetzt und sind innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig und nach dort zu zahlen.

§ 5
Berechnung der Gebühren

(1) Die Gebühren für die gebührenpflichtigen Leistungen sind nach dem in der Anlage beigefügten Gebührentarif zu berechnen. Die Abrechnung erfolgt auf der Basis der Einsatzzeiten. Maßgeblich für die Bestimmung des Tarifes ist der Einsatzbeginn (Zeitpunkt der Anforderung).

(2) Die Kilometerberechnung erfolgt grundsätzlich vom Standort des Rettungsfahrzeuges (Rettungswache) aus, wobei auch die Leerfahrten bei der An- und Abfahrt vom oder zum Standort berechnet werden. Befindet sich im Einzelfall ein Rettungsfahrzeug im Zeitpunkt der Einsatzanordnung näher am Einsatzort, so sind von dieser Stelle aus die Fahrkilometer zu berechnen.

(3) Für eventuelle Begleitpersonen (Verwandte, Pflegepersonal usw.) werden keine Beförderungsgebühren berechnet.

§ 6
Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

(2) Gleichzeitig wird die Satzung für den Rettungsdienst im Landkreis Verden vom 08. Dezember 2023 aufgehoben.

Verden (Aller), 06. Dezember 2024

LANDKREIS VERDEN
Der Landrat

Bohlmann

GebührentarifAnlage zur Satzung für den Rettungsdienst im Landkreis Verden vom 06. Dezember 2024

1. Notfallrettung gemäß § 2 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 NRettDG

a) Grundgebühr inkl. 30 Kilometer	748,00 €
b) zuzüglich Kilometergebühr je Kilometer (ab 31 km)	5,00 €

2. Qualifizierter Krankentransport gemäß § 2 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 NRettDG

a) Grundgebühr inkl. 10 Kilometer	182,00 €
b) zuzüglich Kilometergebühr je Kilometer (ab 11 km)	3,80 €

3. Notarzteinsatz

Für den Einsatz eines Notarzteinsatzfahrzeuges inklusive Notarzt wird neben der Gebühr nach 1. folgende zusätzliche Pauschalgebühr berechnet:

1.172,00 €